

Eisenbahn - Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

16.01.26
T. D / GAS9025

Dr.-Ing. Hans-Jörg Jäkel
Melchiorstraße 10
70439 Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

16. Januar 2026

Förmliche Anzeige wegen erheblicher planfeststellungswidriger Abweichungen beim Bau der Strecke 4717 / PFA 1.6a Stuttgart 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erstatten hiermit förmlich Anzeige wegen des Verdachts erheblicher **planfeststellungswidriger Abweichungen** bei der Errichtung von Eisenbahnanlagen im Bereich der Strecke 4717 (km ca. 1,2–1,5) nordwestlich der sogenannten „Interregio-Kurve“ im Zuge des Vorhabens Stuttgart 21 (PFA 1.6a).

1. Bindungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Für den Abstellbahnhof Untertürkheim und dessen Anbindung an den Bahnhof Bad Cannstatt besteht ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 16.05.2007 (PFA 1.6a) einschließlich genehmigter Planänderungen. Der Beschluss entfaltet nach ständiger Rechtsauffassung konzentrations- und bindungsrechtliche Wirkung; die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Eisenbahnanlagen plan- und genehmigungskonform herzustellen.

Die genehmigte Planung sieht eine **zweigleisige, leistungsfähige und kreuzungsfreie Verbindung** zwischen dem Nordkopf des Abstellbahnhofs Untertürkheim und dem Südkopf des Bahnhofs Bad Cannstatt vor. Diese Verbindung ist integraler Bestandteil des genehmigten Betriebskonzepts (Ringverkehr) und mehrfach sowohl in den Planunterlagen als auch im Finanzierungsvertrag ausdrücklich hervorgehoben.

Maßgeblich für den hier angezeigten Sachverhalt ist insbesondere der Lageplan Blatt 14 (15) der Anlage 4 zum Planfeststellungsbeschluss in der Fassung der 16. Planänderung.

2. Tatsächliche Ausführung und Abweichungen

Im Jahr 2025 wurden im genannten Bereich Gleis- und Weichenanlagen errichtet (Anlage 1). Ein Abgleich mit den genehmigten Unterlagen ergibt aus unserer Sicht **mehrere erhebliche Abweichungen**, die weder als geringfügig noch als offensichtlich betrieblich gleichwertig anzusehen sind. Diese sind in Anlage 2 im Einzelnen dem genehmigten Lageplan zugeordnet und umfassen u. a.:

1. den vollständigen Wegfall einer genehmigten Weiche,
2. den Einbau einer Linksweiche anstelle der genehmigten Rechtsweiche,
3. den Entfall einer weiteren genehmigten Weiche einschließlich des zugehörigen Abzweiggleises,
4. den Verzicht auf die genehmigte Weiche zur Anbindung des Streckengleises Richtung Bad Cannstatt sowie auf die hierfür vorgesehene gebogene Stützmauer,
5. den Ersatz einer genehmigten Doppelten Kreuzungsweiche (DKW) durch zwei einfache Weichen,
6. die Nichtrealisierung der genehmigten Rampe mit 25 % Steigung, obwohl sich daraus zwingend eine deutlich höhere Lage des Weichenanfangs ergeben müsste (um mehr als 1m gegenüber dem Niveau des Abstellbahnhofs),
7. die Anbindung eines Bestands-Stumpfgleises über eine S-Kurve anstelle der genehmigten geraden Anbindung des stark geneigten Streckengleises aus Richtung Bad Cannstatt.

Diese Abweichungen betreffen zentrale Elemente der Gleisgeometrie, der Weichenlage, der Höhenentwicklung sowie der vorgesehenen Leistungsfähigkeit der Strecke.

3. Rechtliche Würdigung und aufsichtsrechtliche Relevanz

Nach unserer Auffassung handelt es sich hierbei nicht um unwesentliche Abweichungen im Sinne bloßer Ausführungsdetails, sondern um **wesentliche Änderungen der genehmigten Planung**, die:

- die Leistungsfähigkeit und Kreuzungsfreiheit der Verbindung beeinträchtigen,
- die Realisierung der genehmigten zweigleisigen Strecke faktisch in Frage stellen,
- und damit das genehmigte Betriebskonzept von Stuttgart 21 substanziell berühren.

Soweit uns bekannt ist, liegt für diese Ausführung keine öffentlich bekanntgemachte Planänderung oder Abweichungszulassung des Eisenbahn-Bundesamtes vor. Ohne eine solche Genehmigung wären die ausgeführten Anlagen formell und materiell planrechtswidrig.

Als zuständige Planfeststellungs- und Aufsichtsbehörde obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 5 AEG i. V. m. § 18 AEG die Pflicht, die Einhaltung des geltenden Planrechts zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen einzuschreiten.

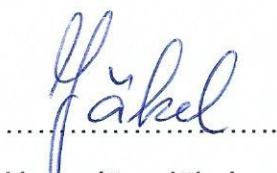
4. Antrag und Bitte um behördliche Prüfung

Wir bitten das Eisenbahn-Bundesamt daher ausdrücklich,

1. festzustellen, ob die errichteten Anlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss PFA 1.6a einschließlich genehmigter Planänderungen übereinstimmen,
2. mitzuteilen, ob und ggf. auf welcher Rechtsgrundlage (Planänderung, Abweichungsentscheidung) diese Ausführung genehmigt wurde,
3. im Falle fehlender Genehmigungen die planungs- und aufsichtsrechtlich gebotenen Maßnahmen zu ergreifen,
4. und uns über das Ergebnis der Prüfung sowie die weiteren Schritte zu unterrichten.

Angesichts der fortgeschrittenen Bauausführung halten wir eine zeitnahe Prüfung für geboten. Für Rückfragen, ergänzende Unterlagen oder eine gemeinsame Ortsbesichtigung stehen wir zur Verfügung.

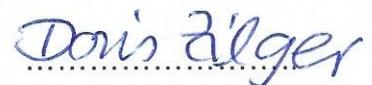
Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jörg Jäkel
Melchiorstr. 10
70439 Stuttgart



Gero Treuner
Uhlbacher Platz 1
70329 Stuttgart



Doris Zilger
Leierwiesen 1
70180 Stuttgart

Anlagen:

- Anlage 1: Fotodokumentation der errichteten Bahnanlagen (2025)
Anlage 2: Zuordnung der Abweichungen zum genehmigten Lageplan
(Ausschnitt aus Anlage 4, Blatt 14, PFB PFA 1.6a)

Anlage 1: Fotodokumentation der errichteten Bahnanlagen (2025)
(Blick von der Brücke der Interregio-Kurve nach Bad Cannstatt)



Anlage 2: Zuordnung der Abweichungen zum genehmigten Lageplan
(Ausschnitt aus Anlage 4, Blatt 14, PFB PFA 1.6a)

